

## Bekanntmachungen nach dem Geldwäschegesetz (§ 57 GwG)

Die zuständigen Aufsichtsbehörden haben gemäß § 57 Abs. 1 GwG bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen, die sie wegen eines Verstoßes gegen das Geldwäschegesetz (GwG) oder gegen die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen verhängt haben, nach Unterrichtung des Betroffenen, auf ihrer Internetseite bekannt zu machen.

Die Bekanntmachungen haben die in § 57 Abs. 1 Satz 3 GwG genannten Angaben zu enthalten und müssen grundsätzlich fünf Jahre veröffentlicht bleiben (§ 57 Abs. 4 Satz 1 GwG). Nach § 57 Abs. 2 Satz 2 GwG kann die Bekanntmachung auf anonymisierter Basis erfolgen.

Steuerberater sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG als natürliche Personen Verpflichtete und Adressaten aufsichtlicher Maßnahmen nach dem GwG.

Die Steuerberaterkammer Köln hat als zuständige Aufsichtsbehörde für das **Prüfungsjahr 2022** folgende Maßnahme getroffen:

### **Zwangsgeld gem. §§ 52 Abs. 1, 51 Abs. 2 Satz 1, 3 GwG i.V.m. §§ 55 Abs. 1, 57 Abs. 1 Nr. 2, 60, 64 VwVG NRW**

Die Steuerberaterkammer Köln hat 2 Zwangsgelder i.H. v. jeweils 1.000 € wegen nicht erfolgter Rückmeldung festgesetzt und vollstreckt.

### **Anforderung der Risikoanalyse gem. § 51 Abs. 2 GwG i.V.m. § 5 GwG**

In 4 Fällen wurden Risikoanalysen von der Steuerberaterkammer Köln angefordert.

Datum der Veröffentlichung: 21.12.2023

